

Bürgerkriege und die Schutzverantwortung

Autor(en): **Holenweger, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **181 (2015)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-513493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bürgerkriege und die Schutzverantwortung

Der Völkermord in Ruanda vor 20 Jahren hätte niemals passieren dürfen. Innerhalb von 100 Tagen starben vor den Augen der Weltgemeinschaft 800 000 Menschen durch das damalige ruandische Regime und seine Milizen. Aufgrund dieses Fiaskos, als die Vereinten Nationen wegschauten und die Massaker nicht wahrhaben wollten, entstand 2005 das System der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect, R2P), mit der zukünftig solche Genozide und Massenverbrechen verhindert werden sollten.

Michael Holenweger

Mit der Schutzverantwortung hat die Staatengemeinschaft erstens anerkannt, dass jeder Staat die Verantwortung hat, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnischen Säuberungen zu schützen. Zweitens soll die internationale Gemeinschaft den einzelnen Staat in der Wahrnehmung dieser Verantwortung unterstützen und drittens kann die internationale Gemeinschaft auf der Grundlage eines Mandates des UN-Sicherheitsrates

in die inneren Angelegenheiten eines Staates eingreifen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, die humanitäre Notlage zu beseitigen oder bedrohte Bevölkerungsgruppen zu schützen.

In jüngster Vergangenheit hat der UN-Sicherheitsrat in Libyen und der Elfenbeinküste den Einsatz von militärischer Gewalt bewilligt, um die Bevölkerung zu schützen, da die betreffenden Staaten ihrer Verpflichtung nicht nachkamen. Die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder China, Russland, Frankreich, Grossbritannien und die USA sind für die Wirksamkeit der

R2P verantwortlich. China und Russland haben im Falle von Syrien mehrfach eine Resolution verhindert. In Libyen intervenierte die Staatengemeinschaft 2011 und setzte dem Blutvergießen ein Ende. In Syrien klammert sich der Diktator mit äusserster Brutalität an seine Macht, soll Chemiewaffen gegen seine Bevölkerung eingesetzt haben und die Gräueltaten der IS-Kämpfer mit Hinrichtungen, Sklaverei und der Verfolgung von religiösen Minderheiten nehmen kein Ende. Berichte des UN-Hochkommissars für Menschenrechte sprechen davon, dass «der Konflikt im Land ein neues Level der Brutalität erreicht hat» und

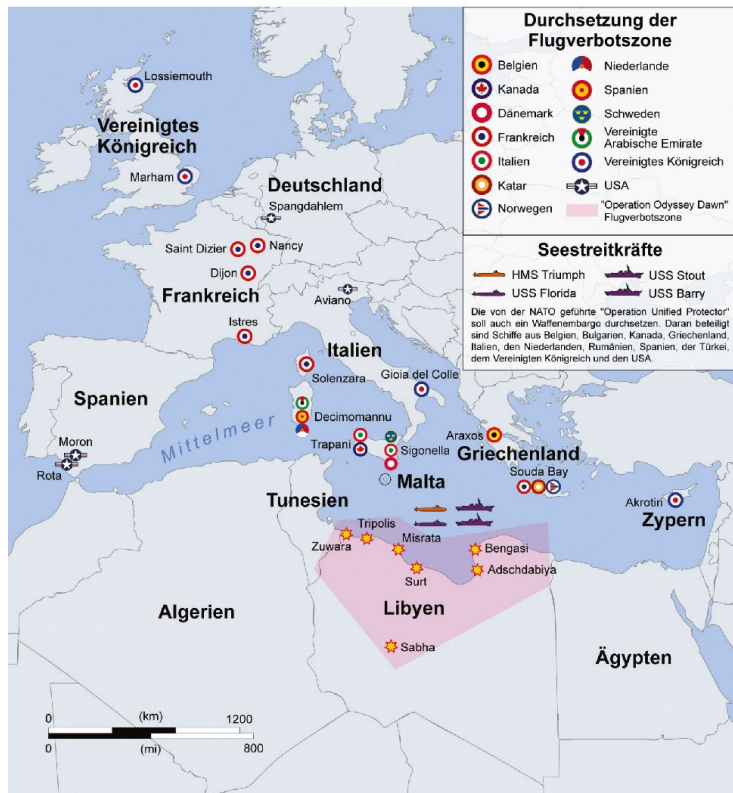
Die Schutzverantwortung: ein tiefer Eingriff

Das derzeitige Abseitsstehen der Vereinten Nationen in Syrien kann als Folgeschaden der Libyen-Intervention bezeichnet werden. Die Frage ob und unter welchen Voraussetzungen die internationale Gemeinschaft intervenieren darf, ist umstritten. Bei der Erarbeitung des Konzeptes der Schutzverantwortung war der Staatengemeinschaft klar, dass dies einen tiefen Eingriff in die internationale Ordnung darstellt. Das Völkerrecht beruht wesentlich auf zwei Grundsäulen – dem Interventions- und Gewaltverbot und dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten. Gemäss diesen Normen – welche im Artikel II der UN-Charta festgeschrieben sind – ist es Staaten untersagt, in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen. An dieses Interventionsverbot ist auch die UNO gebunden. Davon ausgenommen sind nur Situationen, in denen der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta Zwangsmassnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschliesst (Artikel 2 Ziffer 7).

Für eine militärische Intervention im Sinne der R2P wurden deshalb folgende Kriterien aufgestellt, um missbräuchliche Interventionen zu verhindern. 1. Eine militärische Intervention wird erst nach der Ausschöpfung aller anderen vorhandenen Möglichkeiten in Betracht gezogen («last

Resolution 1973 des UN-Sicherheitsrates vom 17. März 2011.

Karte: UNO



resort»). 2. Eine militärische Intervention kann nur dann legitim sein, wenn es sich um eine akute Bedrohung einer grossen Anzahl von Menschen handelt und der Staat dabei nicht in der Lage oder willens ist, einzugreifen, oder wenn in grossem Umfang ethnische Säuberungen stattfinden («just cause»). 3. Es muss eine aufrichtige Absicht vorliegen, bei der versucht wird, das Leiden zu beenden oder zu vermeiden («right intention»). 4. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei dem Dauer und Intensität des Eingriffs nicht weiter gehen sollen, als es für den Schutz der Zivilbevölkerung unablässig ist («proportional means»). 5. Zum Schluss muss die militärische Intervention Aussicht auf Erfolg haben und es darf das Eingreifen nicht nachteiliger sein als die Folgen eines Nichthandelns («reasonable prospects»).

Mandat Überschreitung in Libyen

Die Resolution 1973 des UN-Sicherheitsrates für den Einsatz in Libyen bezog sich auf das R2P-Prinzip, wobei sich die Resolution auf die Verantwortung der libyschen Regierung zum Schutz der eigenen Bevölkerung beschränkte. Die intervenierenden Staaten haben in diesem Fall das Mandat des Sicherheitsrates und dessen Grenzen sehr schnell überschritten. Die Resolution beinhaltete die Errichtung einer Flugverbotszone, sowie den Schutz der Zivilisten und deren bewohnte Gebiete, welche durch Angriffe bedroht waren. Die Resolution hatte nicht den Sturz des libyschen Regimes unter Muammar al-Gaddafi zum Ziel.¹ Frankreich, Grossbritannien und die USA verstanden jedoch die Resolution 1973 schon nach wenigen Tagen im Sinne eines Mandats zum Regimesturz. Die gezielten Bombardements ziviler Ziele wie z. B. des Wohnhauses eines Sohnes von Gaddafi, eines Fernsehsenders oder von Einrichtungen ziviler Infrastruktur belegen dies. Weiter wurden jegliche Waffenstillstandsangebote von Gaddafi oder von ihm mit einem Mandat ausgerüsteten Vermittlern der afrikanischen Union durch die NATO und die Aufständischen kompromisslos abgewiesen.²

Wie der nicht enden wollende Bürgerkrieg in Syrien zeigt, hat die Libyen-Intervention der internationalen Durchsetzung des Prinzips der Schutzverantwortung geschadet. Die grossen Vorbehalte von China und Russland gegenüber der R2P äussern sich auch bei anderen Staaten. Brasi-

lien hat aufgrund der gemachten Erfahrungen in Libyen ihre Ernüchterung gegenüber militärischen Interventionen mit dem neuen Konzept der «responsibility while protecting» geäussert.³

Voraussetzungen für Gewaltanwendung

Für das Versagen bei der Umsetzung des Prinzips der Schutzverantwortung ist der UN-Sicherheitsrat zu grossen Teilen selbst verantwortlich, da er die tatsächlichen Vo-



Nach alliierten Luftangriffen: Panzer bei Misrata.

Bild: joepyrrek, Richmond, Va, USA

oraussetzungen für die Autorisierung der militärischen Gewalt selber hätte abklären und verifizieren müssen. Er hat sich vielmehr auf die Behauptungen einer involvierten Konfliktpartei – den libyschen Rebellen – verlassen. Zudem autorisierte der Sicherheitsrat in der Resolution «alle notwendigen Mittel» militärischer Gewalt «zum Schutz von Zivilisten», was einen enormen Handlungs- und Interpretationsspielraum offen lässt. Die Umsetzung und das Ausmass der militärischen Gewaltanwendung sind somit der subjektiven Willkür der intervenierenden Staaten überlassen. Desweiteren gab der Sicherheitsrat seine Kontrollfunktion gegenüber den Intervenienten auf, da er ihnen freie Hand bezüglich dem Einsatz der militärischen Mittel gab, die Intervention zeitlich unbefristet und dessen Durchsetzung ohne jegliche Aufsicht war. Durch die Tatsache, dass drei der intervenierenden Staaten gleichzeitig Vetomächte im UN-Sicherheitsrat sind, war eine weitere Auseinandersetzung mit dem Kriegsverlauf in Libyen praktisch ausgeschlossen.

Die weit verbreitete Ansicht, mittels schnellen und mit geringen Kosten verbundenen humanitären Interventionen Menschenleben zu retten, unterliegt einem Irrtum wie die Interventionen in Libyen

verdeutlicht hat. 50 000 weitere Tote und ein tief durch Bürgerkrieg gespaltenes Land nach dem Sturz von Gaddafi zeigen auf, dass humanitäre Interventionen keine kurzfristige Angelegenheit sind, vor allem dann nicht, wenn mit der Intervention ein Regimesturz impliziert wird und danach mit lang anhalten Instabilitäten zu rechnen ist. Daher lässt die missglückte Anwendung des R2P-Prinzips in Libyen folgenden Schluss zu, dass militärische Interventionen nur in Extremsituationen zu rechtfertigen sind.⁴ Eine Intervention ist meines

Erachtens nur dann zu rechtfertigen, wenn erstens in einer systematischen und koordinierten Form eine grosse Anzahl von Zivilisten in kurzer Zeit getötet werden; zweitens durch die militärische Intervention die Rettung einer grossen Anzahl von Menschen bei einer geringen Anzahl von Verlusten für die eingreifenden Staaten möglich ist und

drittens die Aussicht besteht, dauerhafte Sicherheit ohne eine langfristige militärische Präsenz und ein teures, aber selten erfolgreiches «nation building» zu erreichen. ■

- 1 SC Res. 1973, paras. 4, 8.
- 2 Vgl. dazu die Aussage von US-Präsident Obama zum «Regime change» und dem politischen Ziel, dass Gaddafi gehen müsse. Remarks by the President in Address to the Nation on Libya, National Defense University, 28.3.2011, www.whitehouse.gov/the-press-office/2011/03/28/remarks-president-address-nation-libya und Helene Cooper/David E. Sanger, «Target in Libya is Clear; Intent Is Not», in: The New York Times, 20.03.2011, oder weiter dazu Barack Obama/David Cameron/Nicolas Sarkozy, «Libya's Pathway to Peace», in: The New York Times, 14.04.2011.
- 3 Siehe dazu Letter Dated 9 November 2011 from the Permanent Representative of Brazil to the United Nations Addressed to the Secretary-General, 11.11.2011, A/66/551-S/2011/701.
- 4 Vgl. dazu Robert A. Pape, When Duty Calls: A Pragmatic Standard of Humanitarian Intervention, in: International Security, 37 (2012) 1, S. 53ff.



Hauptmann
Michael Holenweger
Dr., Projektleiter
Forschungsprojekt
MILAK
8712 Stäfa